

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1968	Ausgegeben zu Wiesbaden am 26. November 1968	Nr. 29
Tag	Inhalt	Seite
18. 11. 68	<b>Gesetz zu dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für Bautechnik und zu dem Schiedsvertrag über die Regelung von Streitigkeiten aus dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für Bautechnik</b> . . . . . <i>GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 92</i>	277
21. 11. 68	<b>Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung</b> . . . . . <i>Ändert GVBl. II 323-21</i>	282
21. 11. 68	<b>Zweites Gesetz über die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden im Rechnungsjahr 1968</b> . . . . . <i>GVBl. II 45-12</i>	283
18. 11. 68	<b>Gesetz zur Änderung des Hessischen Sparkassengesetzes</b> . . . . . <i>GVBl. II 54-14</i>	283
11. 11. 68	<b>Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über Gerichte für Sortenschutzstreitsachen</b> . . . . . <i>Hebt auf GVBl. II 210-13</i>	286
18. 11. 68	<b>Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundeswaffengesetz</b> . . . . . <i>GVBl. II 512-39</i>	286

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Gesetz

**zu dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für Bautechnik und zu dem Schiedsvertrag über die Regelung von Streitigkeiten aus dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für Bautechnik\*)**

Vom 18. November 1968

#### § 1

Dem Beitritt des Landes Hessen zu dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für Bautechnik und dem Schiedsvertrag über die Regelung von Streitigkeiten aus dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für Bautechnik wird zugestimmt.

#### § 2

(1) Das Abkommen und der Schiedsvertrag werden nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Der Tag ihres Inkrafttretens ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzugeben.

#### § 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. November 1968

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Zinn

Der Hessische  
Minister des Innern  
Schneider

\*) GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 92

### Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für Bautechnik

Das Land Baden-Württemberg  
der Freistaat Bayern  
das Land Berlin  
die Freie Hansestadt Bremen  
die Freie und Hansestadt Hamburg  
das Land Hessen  
das Land Niedersachsen  
das Land Nordrhein-Westfalen  
das Land Rheinland-Pfalz  
das Saarland  
das Land Schleswig-Holstein  
und die Bundesrepublik Deutschland  
schließen, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, soweit diese durch die Verfassung vorgeschrieben ist, nachstehendes Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für Bautechnik:

#### Artikel 1

##### Allgemeines

(1) Das Land Berlin errichtet das Institut für Bautechnik (Institut) als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Berlin.

(2) Das Institut hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.

(3) Das Institut hat das Recht, Beamtenverhältnisse zu begründen.

(4) Der Senator für Bau- und Wohnungswesen führt die Aufsicht über das Institut.

#### Artikel 2

##### Aufgaben

(1) Das Institut dient der einheitlichen Bearbeitung bautechnischer Aufgaben auf dem Gebiet der Bauaufsicht. Die Beteiligten bedienen sich des Instituts innerhalb seines Aufgabenbereiches.

(2) Das Institut hat die Aufgabe,

1. die Entscheidungen über Anträge auf allgemeine bauaufsichtliche (baupolizeiliche, baurechtliche) Zulassungen für neue Baustoffe, Bauteile und Bauarten und auf Erteilung von Prüfzeichen vorzubereiten und dafür Richtlinien aufzustellen;
2. Verzeichnisse der Zulassungen und Prüfzeichen zu führen und zu veröffentlichen;
3. Richtlinien für die Güteüberwachung von Baustoffen, Bauteilen und Bauarten zu erarbeiten und Güteschutzgemeinschaften zu beraten;
4. Verzeichnisse der Gütegemeinschaften und anerkannten Prüfstellen zu führen und zu veröffentlichen;
5. die Entscheidungen über Anträge auf Typengenehmigungen vorzubereiten;

6. die Entscheidungen über Anträge auf Ausführungsgenehmigungen technisch schwieriger fliegender Bauten vorzubereiten;

7. an der Ausarbeitung bautechnischer Richtlinien und technischer Baubestimmungen, insbesondere im Deutschen Normenausschuß, mitzuwirken und Einführungserlasse für technische Baubestimmungen vorzubereiten;

8. bautechnische Untersuchungen, insbesondere Bauforschungsaufträge, anzuregen, zu begutachten und zu betreuen sowie Bauforschungsberichte auszuwerten;

9. auf Antrag eines oder mehrerer Beteiligter Gutachten zu erstatten;

10. an der Vorbereitung für eine internationale Vereinheitlichung in den vorgenannten Bereichen mitzuwirken.

(3) Die einzelnen Länder können dem Institut

1. die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher (baupolizeilicher, baurechtlicher) Zulassungen und Prüfzeichen,
  2. die Anerkennung von Güteschutzgemeinschaften und die Zustimmung zu Überwachungsverträgen für die Güteüberwachung,
  3. die Erteilung von Ausführungsgenehmigungen fliegender Bauten
- übertragen.

(4) Die Beteiligten werden von Vorschlägen des Instituts gemäß Absatz 2 für Zulassungen, Prüfzeichen, Typengenehmigungen und Ausführungsgenehmigungen fliegender Bauten ohne Beratung im Verwaltungsrat nicht abweichen. Sie werden Verwaltungsakte, die auf Grund von Vorschlägen des Instituts erlassen werden, anerkennen, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht.

#### Artikel 3

##### Organe

Organe des Instituts sind

1. der Verwaltungsrat,
2. der Vorstand.

#### Artikel 4

##### Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, er bestimmt die Richtlinien der Tätigkeit des Instituts und überwacht den Vorstand. Der Verwaltungsrat erläßt die Satzung, die auch Bestimmungen über die Erhebung von Kosten im Falle des Artikels 2 Abs. 3 enthalten soll. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Senators für Bau- und Wohnungswesen.

(2) Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

1. Erlaß der Dienstanweisung;
2. Feststellung und Änderung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes und allgemeine Anweisungen über die Ausführung des Haushaltsplanes;
3. Beschlußfassung über Grunderwerb und Baumaßnahmen;
4. Beschlußfassung über Verpflichtungsgeschäfte im Werte von mehr als 30 000 DM.

(3) Der Verwaltungsrat ist oberste Dienstbehörde für die Beamten des Instituts. Soweit die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes dies zulassen, kann er Befugnisse in Einzelpersonalangelegenheiten auf den Vorstand übertragen. Der Verwaltungsrat ernennt die Beamten, soweit er die Ausübung dieser Befugnis nicht dem Vorstand überträgt. Er ist außerdem Dienstbehörde des Vorstandes.

(4) Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Vertreter der Länder, der jeweils von dem für die Bauaufsicht zuständigen Minister (Senator), einem weiteren Vertreter des Landes Berlin, der von dem Senator für Finanzen, und zwei Vertretern des Bundes, von denen je einer vom Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau und vom Bundesminister für Verkehr bestellt wird. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(5) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme. Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Der Verwaltungsrat tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Antrag eines Mitgliedes muß er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten. Der Vorsitzende beruft die Sitzung ein und leitet sie. Er stellt die Tagesordnung auf.

#### Artikel 5

##### Vorstand

(1) Das Institut wird von einem Beamten (Vorstand) unter Bindung an die Beschlüsse des Verwaltungsrates geleitet. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrates. Er regelt ihm Rahmen der Richtlinien des Verwaltungsrates die Geschäftsverteilung und

ist verantwortlich für den ordnungsmäßigen Geschäftsablauf. Der Vorstand ist Dienstbehörde der übrigen Beamten des Instituts. Er führt die laufenden Geschäfte des Instituts und vertritt das Institut gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat mit zwei Dritteln seiner Stimmen berufen und zum Beamten auf Zeit für eine Amtszeit von 12 Jahren ernannt. Die Ernennung bedarf der Zustimmung des Senators für Bau- und Wohnungswesen. Spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Stelleninhabers muß über die weitere Besetzung der Stelle entschieden sein.

(3) Der Vorstand muß die für die Leitung des Instituts erforderliche Eignung und besondere Fähigkeiten auf dem Gebiet der Bautechnik besitzen.

(4) Der Vorstand nimmt, soweit nicht ein Widerstreit der Interessen vorliegt, an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Er hat den Verwaltungsrat von allen wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Er ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Instituts jederzeit Auskunft zu erteilen.

(5) Stellung und Aufgaben des Vorstandes im übrigen und seine Stellvertretung regelt der Verwaltungsrat.

#### Artikel 6

##### Sachverständigenausschüsse

Beim Institut werden Sachverständigenausschüsse gebildet. Den Sachverständigenausschüssen sollen Sachverständige der fachlich interessierten Behörden der Länder und des Bundes (insbesondere Sachverständige des Bundesministers für Wohnungswesen und Städtebau, des Bundesministers für Verkehr, des Bundesministers für Wirtschaft, des Bundesschatzministers, des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen und des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung) sowie Vertreter der Wissenschaft und Wirtschaft angehören. Das Nähere regelt die Satzung.

#### Artikel 7

##### Finanzierung

(1) Der anderweitig nicht gedeckte Finanzbedarf für die Einrichtung und Unterhaltung des Instituts wird zwischen den Ländern und dem Bund aufgeteilt. Die Festsetzung des hierfür notwendigen Betrages bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Finanzminister (-senatoren) der Beteiligten.

(2) Der Anteil des Bundes entspricht dem Anteil des Landes, das den höchsten Beitrag nach Absatz 3 zu leisten hat.

(3) Der auf die Länder entfallende Anteil wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis

ihrer Bevölkerungszahl errechnet. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen eines allgemeinen Finanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder (Königsteiner Abkommen). Maßgebend sind die Steuereinnahmen des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. September desselben Jahres festgestellte Bevölkerungszahl.

(4) Die Beträge werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Haushaltsplanes fällig. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem ersten Teilbetrag des folgenden Haushaltsjahres ausgeglichen. Den Beteiligten wird ein Beleg gemäß § 64 der Reichshaushaltsordnung übersandt.

#### Artikel 8

##### Haushaltswirtschaft

(1) Das Institut ist in seiner Haushaltswirtschaft selbständig, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt.

(2) Die Haushaltswirtschaft richtet sich nach den im Land Berlin geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften. Der Haushalt ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit aufzustellen und auszuführen.

(3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der Prüfung des Rechnungshofes von Berlin. Die Prüfungsberichte sind dem Vorstand, dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, den für die Bauaufsicht zuständigen Ministern (Senatoren) und den Finanzministern (-senatoren) der Länder sowie dem Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau und dem Bundesminister der Finanzen zuzuleiten.

#### Artikel 9

##### Personal des Instituts

(1) Die Beamten des Instituts sind mittelbare Landesbeamte.

(2) Die Arbeitsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten des Instituts sind nach den für die Arbeiter und Angestellten des Landes Berlin geltenden Bestimmungen zu regeln.

#### Artikel 10

##### Schiedsklausel

Streitigkeiten aus diesem Abkommen werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Es gilt der als Anlage beigefügte Schiedsvertrag.

#### Artikel 11

##### Vertragsdauer

(1) Dieses Abkommen gilt für unbestimmte Zeit. Es kann von jedem Be-

teiligten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Senator für Bau- und Wohnungswesen unter gleichzeitiger Benachrichtigung der übrigen Beteiligten dieses Abkommens zum Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 1975.

(2) Der kündigende Beteiligte bleibt verpflichtet, zu dem Finanzbedarf des Instituts so lange und insoweit beizutragen, als der Finanzbedarf infolge seiner Beteiligung erforderlich geworden ist. Eine Auseinandersetzung über das dem Institut dienende Vermögen findet nicht statt.

(3) Ist das Abkommen von mehr als zwei Dritteln der Beteiligten gekündigt worden, so ist das Institut aufzulösen. Der Senator für Bau- und Wohnungswesen führt die Abwicklung durch. Die Beteiligten sind verpflichtet, dem Land Berlin alle durch die Abwicklung entstehenden Kosten anteilig zu erstatten, soweit das Vermögen des Instituts zur Abdeckung nicht ausreicht. Nach der Abwicklung verbleibendes Vermögen wird anteilig unter die Beteiligten aufgeteilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird. Maßgebend für die Errechnung der Anteile ist das Verhältnis der Finanzierungsbeiträge nach Artikel 7 im Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor dem Ende des Abkommens.

#### Artikel 12

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tage des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den Beteiligten ausgefertigten Vertragsurkunden dem Senator für Bau- und Wohnungswesen zugeht.

(2) Sind bis zum 1. Juli 1968 nicht alle Urkunden dem Senator für Bau- und Wohnungswesen zugegangen, so tritt in diesem Zeitpunkt dieses Abkommen unter den Beteiligten in Kraft, deren Urkunden bereits zugegangen sind. Sind bis zum 1. Juli 1968 weniger als sechs Urkunden zugegangen, so tritt dieses Abkommen unter den Beteiligten, deren Urkunden bereits zugegangen sind, erst in dem Zeitpunkt in Kraft, in dem die sechste Urkunde zugegangen ist.

(3) Für jeden Beteiligten, dessen Vertragsurkunde bis zu dem nach Absatz 2 maßgebenden Zeitpunkt dem Senator für Bau- und Wohnungswesen nicht zugegangen ist, wird der Beitritt zu diesem Abkommen in dem Zeitpunkt wirksam, in dem seine Urkunde zugegangen ist.

(4) Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens tritt die Verwaltungsvereinbarung für die einheitliche Regelung des Verfahrens der allgemeinen Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten im Bereich der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin vom 14. Februar 1951

(Bopparder Vereinbarung) in der Fassung vom 23. Dezember 1958 außer Kraft.

Für das Land Baden-Württemberg  
Stuttgart, den 26. Januar 1968  
gez. Krause  
Innenminister

Für den Freistaat Bayern  
München, den 13. März 1968  
gez. Goppel

Für das Land Berlin  
Berlin, den 5. März 1968  
gez. Klaus Schütz  
Regierender Bürgermeister

Für die Freie Hansestadt Bremen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Für das Land Hessen  
Wiesbaden, den 13. August 1968  
Der Hessische Minister des Innern  
gez. Schneider

Für das Land Niedersachsen  
Hannover, den 31. Juli 1968  
Für den Niedersächsischen  
Ministerpräsidenten  
der Niedersächsische Minister  
der Finanzen  
gez. Kubel

Für das Land Nordrhein-Westfalen  
Düsseldorf, den 9. April 1968  
Der Ministerpräsident  
gez. Heinz Kühn

Für das Land Rheinland-Pfalz  
Mainz, den 14. März 1968  
Der Ministerpräsident  
gez. Altmeier

Für das Saarland

Für das Land Schleswig-Holstein  
Kiel, den 23. April 1968  
Für den Ministerpräsidenten  
gez. Dr. Schlegelberger  
Innenminister

Für die Bundesrepublik Deutschland  
Bad Godesberg, den 17. Juli 1968  
Der Bundesminister  
für Wohnungswesen und Städtebau  
gez. Lauritzen

#### Anlage 2 zu § 2 Abs. 1

### Schiedsvertrag über die Regelung von Streitigkeiten aus dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für Bautechnik

Das Land Baden-Württemberg  
der Freistaat Bayern  
das Land Berlin  
die Freie Hansestadt Bremen  
die Freie und Hansestadt Hamburg  
das Land Hessen  
das Land Niedersachsen  
das Land Nordrhein-Westfalen  
das Land Rheinland-Pfalz  
das Saarland  
das Land Schleswig-Holstein  
und die Bundesrepublik Deutschland  
schließen folgenden Schiedsvertrag:

#### Artikel I

Alle sich aus dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für Bautechnik ergebenden Rechtsstreitigkeiten werden der Entscheidung eines Schiedsgerichts unterworfen.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozessordnung Anwendung.

#### Artikel II

Das Schiedsgericht besteht aus dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Berlin als Vorsitzendem und aus zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates des Instituts für Bautechnik, die von den streitenden Beteiligten gemeinsam benannt werden, ihnen jedoch nicht angehören dürfen. Für den Fall, daß wegen der Streitlage eine solche Benennung nicht möglich ist, bestimmt der Vorsitzende zwei Mitglieder aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts. Seine Bestimmung ist endgültig.

Lehnt der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin die Übernahme des Vorsitzes ab, bestimmt der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts den Vorsitzenden.

Für das Land Baden-Württemberg  
Stuttgart, den 26. Januar 1968  
gez. Krause  
Innenminister

Für den Freistaat Bayern  
München, den 13. März 1968  
gez. Goppel

Für das Land Berlin  
Berlin, den 5. März 1968  
gez. Klaus Schütz  
Regierender Bürgermeister

Für die Freie Hansestadt Bremen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Für das Land Hessen  
Wiesbaden, den 13. August 1968  
Der Hessische Minister des Innern  
gez. Schneider

Für das Land Niedersachsen  
Hannover, den 31. Juli 1968  
Für den Niedersächsischen  
Ministerpräsidenten  
der Niedersächsische Minister  
der Finanzen  
gez. Kubel

Für das Land Nordrhein-Westfalen  
Düsseldorf, den 9. April 1968  
Der Ministerpräsident  
gez. Heinz Kühn

Für das Land Rheinland-Pfalz  
Mainz, den 14. März 1968  
Der Ministerpräsident  
gez. Altmeier

Für das Saarland

Für das Land Schleswig-Holstein  
Kiel, den 23. April 1968  
Für den Ministerpräsidenten  
gez. Dr. Schlegelberger  
Innenminister

Für die Bundesrepublik Deutschland  
Bad Godesberg, den 17. Juli 1968  
Der Bundesminister  
für Wohnungswesen und Städtebau  
gez. Lauritzen

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Erstes Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung  
einer jährlichen Sonderzuwendung\*)**

**Vom 21. November 1968**

Artikel 1

Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 21. Dezember 1964 (GVBl. I S. 247) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 1, § 7 und § 9 Satz 2 wird das Wort „dreiunddreißigein-drittel“ jeweils ersetzt durch das Wort „vierzig“.
2. § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
„1. Bei Empfängern von Dienstbezü- gen das Grundgehalt (einschließ-

lich des ruhegehaltfähigen Zu- schusses), der Ortszuschlag, Amts- zulagen, ruhegehaltfähige Stellen- zulagen, Ausgleichszulagen und Stellingzulagen nach Nr. 11 der Gemeinsamen Vorschriften für mehrere Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen des Hessi- schen Besoldungsgesetzes.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1968 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 21. November 1968

Für den Hessischen  
Ministerpräsidenten  
Der Hessische  
Minister des Innern  
Schneider

Der Hessische  
Minister der Finanzen  
Osswald

\*) Ändert GVBl. II 323-21

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Zweites Gesetz  
über die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des  
Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung  
von Wohngebäuden im Rechnungsjahr 1968\*)**

Vom 21. November 1968

Einziges Paragraph

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Rechnungsjahr 1968 zur Förderung des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden über den im Gesetz über die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden im Rechnungsjahr 1968 vom 27. November 1967 (GVBl. I S. 197) festgelegten Rahmen hinaus Garantien und Bürgschaften bis zum Betrage von 30 000 000 Deutsche Mark (Dreißig Millionen) zu übernehmen.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 21. November 1968

Für den Hessischen  
Ministerpräsidenten  
Der Hessische  
Minister des Innern  
Schneider

Der Hessische  
Minister der Finanzen  
Osswald

\*) GVBl. II 45-12

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Sparkassengesetzes\*)**

Vom 18. November 1968

Artikel 1<sup>1)</sup>

Das Hessische Sparkassengesetz vom 10. November 1954 (GVBl. S. 197) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Sparkassen können im Gebiet ihres Gewährträgers Zweigstellen errichten. Die Errichtung einer Zweigstelle außerhalb des Gebietes des Gewährträgers oder im Gebiet des Gewährträgers einer anderen Sparkasse bedarf der Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde. Die andere Sparkasse ist vorher zu hören.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4  
Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.“

3. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ.“

4. In § 5 Abs. 2 Satz 4 wird der zweite Halbsatz „Mitglieder des Verwaltungsorgans sind nicht wählbar“ gestrichen.

5. Dem § 5 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Von den gewählten Mitgliedern dürfen nicht mehr als die Hälfte der

\*) GVBl. II 54-14

1) Ändert GVBl. II 54-9

Vertretungskörperschaft des Gewährträgers angehören.“

6. § 6 Abs. 2 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:
  - „(2) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei hauptamtlichen Mitgliedern. Es können Stellvertreter bestellt werden.
  - (3) Sind die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter verhindert, so kann der Verwaltungsrat von Fall zu Fall Bedienstete mit der Vertretung beauftragen. Der Auftrag kann jederzeit widerrufen werden.“
7. § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden durch den Verwaltungsrat bestellt.“
8. § 7 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„Der Verwaltungsrat hat die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes oder eines stellvertretenden Vorstandsmitgliedes zurückzunehmen, wenn es fachlich oder persönlich nicht mehr geeignet ist.“
9. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 

„(4) Bei der Bestellung der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter ist der Verwaltungsrat an die Vorschläge des Verwaltungsorgans des Gewährträgers gebunden.“
10. § 7 Abs. 5 wird gestrichen.
11. § 8 erhält folgende Fassung:
 

„§ 8  
Personalverwaltung der Sparkassen

  - (1) Nach Maßgabe der Satzung stellt der Vorstand die Sparkassenbediensteten an, befördert und entläßt sie. Der Stellenplan ist dabei einzuhalten. § 7 bleibt unberührt.
  - (2) Dienstvorgesetzter ist für Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter der Vorsitzende des Verwaltungsrates, für die übrigen Bediensteten das nach Maßgabe der Satzung bestimmte Mitglied des Vorstandes.
  - (3) Einleitungsbehörde im Sinne des Disziplinarrechts und oberste Dienstbehörde ist für die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter der Vorsitzende des Verwaltungsrates, für die übrigen Bediensteten der Vorstand.“
12. § 9 wird gestrichen.
13. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Die oberste Aufsichtsbehörde erläßt eine Mustersatzung. Weicht eine Satzung von der Mustersatzung ab, bedarf sie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“

14. § 11 wird gestrichen.
15. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist verpflichtet, Beschlüsse des Verwaltungsrats, die gesetz- oder satzungswidrig sind, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Gegen die Beanstandung kann der Verwaltungsrat nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung Klage erheben; ein Vorverfahren findet nicht statt. Zu seiner Vertretung in diesem Verfahren kann er einen besonderen Vertreter bestimmen.“
16. § 12 Abs. 2 wird gestrichen.
17. § 14 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
 

„In der Aufforderung ist das Sparkassenbuch unter Angabe der Kontonummer zu bezeichnen. Die Aufforderung ist durch Aushang von zwei Wochen bei der Hauptstelle der Sparkasse und gegebenenfalls der kontoführenden Zweigstelle zu veröffentlichen.“
18. § 14 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„Der Beschluß ist durch Aushang bei der Sparkasse zu veröffentlichen. Nr. 2 Satz 3 gilt entsprechend.“
19. § 15 erhält folgende Fassung:
 

„§ 15  
Liquidität

Die Sparkassen müssen ihre Mittel so anlegen, daß jederzeit eine ausreichende Zahlungsbereitschaft gewährleistet ist. Soweit die hiernach notwendigen liquiden Mittel in Guthaben bestehen, sind diese in der Regel bei der zuständigen Girozentrale zu unterhalten.“
20. § 16 erhält folgende Fassung:
 

„§ 16  
Jahresabschluß

Der Vorstand der Sparkasse hat dem Gewährträger und der Aufsichtsbehörde den geprüften Jahresabschluß mit dem Geschäftsbericht vorzulegen. Der Vorlage an die Aufsichtsbehörde ist der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses beizufügen.“
21. § 17 erhält folgende Fassung:
 

„§ 17  
Überschüsse

(1) Aus dem Jahresüberschuß, der sich bei der Rechnungslegung ergibt, wird eine Sicherheitsrücklage gebildet. Daneben können aus dem Jahresüberschuß freie Rücklagen gebildet werden; die Zuführung darf die Hälfte der Zuführung an die Sicherheitsrücklage nicht übersteigen.



(2) Bei der Feststellung des Jahresabschlusses kann der Jahresüberschuß mit Wirkung für den Bilanzstichtag bis zur Hälfte der Sicherheitsrücklage oder einer freien Rücklage zugeführt werden (Vorwegzuführungen).

(3) Die Sparkasse kann von dem Jahresüberschuß an den Gewährträger abführen:

1. ein Zehntel, wenn die Sicherheitsrücklage drei vom Hundert, aber noch nicht fünf vom Hundert ihrer gesamten Einlagen,
2. ein Viertel, wenn die Sicherheitsrücklage fünf vom Hundert, aber noch nicht siebeneinhalb vom Hundert ihrer gesamten Einlagen,
3. die Hälfte, wenn die Sicherheitsrücklage siebeneinhalb vom Hundert, aber noch nicht zehn vom Hundert ihrer gesamten Einlagen,
4. drei Viertel, wenn die Sicherheitsrücklage zehn vom Hundert oder mehr ihrer gesamten Einlagen

beträgt. Maßgebend ist die Höhe der Sicherheitsrücklage und der Einlagen am Bilanzstichtag; Vorwegzuführungen nach Abs. 2 bleiben unberücksichtigt.

(4) Der Gewährträger hat den an ihn abgeführten Betrag für öffentliche, dem gemeinen Nutzen dienende Zwecke zu verwenden."

22. § 19 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
"Über die Auflösung der Sparkassen beschließt die Vertretungskörperschaft des Gewährträgers nach Anhörung oder auf Antrag des Verwaltungsrates."
23. § 20 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
"Oberste Aufsichtsbehörde ist der Minister für Wirtschaft und Verkehr."
24. § 20 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
"(4) Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf die Gewährung von Darlehen an den eigenen Gewährträger und die Vornahme von nach der Satzung nicht zulässigen Geschäften, soweit nicht die oberste Aufsichtsbehörde zuständig ist."
25. § 20 Abs. 5 erhält folgende Fassung:  
"(5) Folgende Geschäfte bedürfen der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde:  
1. Überschreitung der in der Satzung festgelegten Höchstgrenzen im

Personal- und Körperschaftskredit,

2. Überschreitung des Darlehenshöchstbetrages im Realkredit."

26. Als § 20 Abs. 6 wird eingefügt:  
"(6) Die oberste Aufsichtsbehörde kann ferner  
1. Beleihungsgrundsätze für das Real- und Personalkreditgeschäft erlassen,  
2. Richtlinien über die Zahlung von Aufwandentschädigung an die Mitglieder der Organe und an Leiter von Zweigstellen der Sparkassen erlassen."
27. Im § 20 werden die bisherigen Abs. 6 bis 9 Abs. 7 bis 10.
28. Im neuen § 20 Abs. 7 erhält Satz 2 folgende Fassung:  
"Sie kann an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen; sie kann auch verlangen, daß der Verwaltungsrat zur Behandlung einer bestimmten Angelegenheit einberufen wird."
29. § 23 Abs. 1 wird gestrichen.

#### Artikel 2

(1) Die Gewährträger der Sparkassen mit einem Vorstand als alleinigem Organ sind verpflichtet, für ihre Sparkassen bis zum 31. Dezember 1969 eine Satzung gemäß Art. 1 Nr. 2 und 13 dieses Gesetzes zu erlassen. Bis zum Inkrafttreten einer Satzung nach diesem Gesetz bleiben für diese Sparkassen die §§ 4, 6 Abs. 2 Satz 2, § 7 Abs. 4 und 5, § 8 Abs. 2 Buchst. b, Abs. 3 Buchst. b, § 12 Abs. 2, § 19 Satz 1 zweiter Halbsatz, § 20 Abs. 6 Satz 2 des Hessischen Sparkassengesetzes vom 10. November 1954 (GVBl. S. 197) in Kraft.

(2) Mit der Einführung der neuen Satzung endet das Amt der bisherigen Vorstandsmitglieder. Sie bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Vorstandsmitglieder tätig.

(3) Satzungen von Sparkassen mit einem Vorstand als alleinigem Organ treten spätestens am 31. Dezember 1969 außer Kraft.

#### Artikel 3

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, das Hessische Sparkassengesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen.

#### Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. November 1968

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Zinn

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Verkehr  
Arndt

**Verordnung  
zur Aufhebung der Verordnung über Gerichte  
für Sortenschutzstreitsachen\*)**

**Vom 11. November 1968**

Auf Grund des § 48 Abs. 2 Satz 1 des  
Sortenschutzgesetzes vom 20. Mai 1968  
(Bundesgesetzbl. I S. 429) wird verord-  
net:

§ 1

Die Verordnung über Gerichte für  
Sortenschutzstreitsachen vom 26. August  
1960 (GVBl. S. 174) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar  
1969 in Kraft.

Wiesbaden, den 11. November 1968

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Zinn

Der Minister der Justiz  
Dr. Strelitz

\*) Hebt auf GVBl. II 210-13

**Verordnung  
zur Übertragung von Ermächtigungen nach  
dem Bundeswaffengesetz\*)**

**Vom 18. November 1968**

Auf Grund des § 42 des Bundeswaf-  
fengesetzes vom 14. Juni 1968 (Bundes-  
gesetzbl. I S. 633) wird verordnet:

§ 1

Die Befugnis der Landesregierung, die  
für die Ausführung des Bundeswaffen-  
gesetzes zuständigen Behörden zu be-  
stimmen, wird auf den Minister für  
Wirtschaft und Verkehr übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach  
ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. November 1968

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Zinn

Der Minister  
für Wirtschaft und Verkehr  
Arndt

\*) GVBl. II 512-39

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 14,60 DM einschließlich —,76 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 29 kostet —,60 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der

Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main)

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Weinheim (Bergstr.), Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.